
S 13 U 288/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 3 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 13 U 288/98 |
| Datum | 25.09.2000 |

2. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 3 U 421/00 |
| Datum | 21.03.2002 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Auf die Berufung der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.09.2000 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 18.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1998 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger bei seinem Unfall am 06.08.1997 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat und ihm die Beklagte Entschädigung zu leisten hat.

Der am 1970 geborene Kläger war bei der Firma H. , Fenster und Türen GmbH in R. als Kraftfahrer beschäftigt. Am 06.08.1997 lieferte er mit einem LKW Ware im Raum München. Gegen 17 Uhr kehrte er zum Firmengelände zurück und begann den LKW mit Ware für den nächsten Tag zu beladen. Dabei half der Schichtleiter R. G. mit. Der Betriebsleiter H. P. brachte um ca. 18 Uhr eine Brotzeit, zu der der Kläger eine Halbe Bier trank. Das Beladen zog sich in die Länge, weil die Produktion noch nicht fertig war. Während der Wartezeiten nahm der Kläger

zwei weitere Halbe Bier zu sich. Gegen 21.40 bzw. 21.55 Uhr trat er mit seinem privaten Pkw den Heimweg an. Nach ca. 10 min¹/₄tiger Fahrt geriet sein Fahrzeug in einer leichten Rechtskurve nach links von der Fahrbahn ab und prallte gegen einen Baum. Ein Unbekannter alarmierte um ca. 22.30 Uhr die Polizei, die kurz vor 23.00 Uhr am Unfallort eintraf und den in seinem Fahrzeug eingeklemmten, aber ansprechbaren Kl¹/₄xger befreite. Nach den Feststellungen der Polizei herrschte Dunkelheit; die Fahrbahn war trocken. Augenzeugen gab es nicht. Der Kl¹/₄xger zog sich bei dem Unfall multiple Verletzungen, darunter einen erstgradigen offenen Oberschenkelschaftbruch links sowie Frakturen im Gesicht zu. Er wurde zun¹/₄chst mit dem Notarzt in das Krankenhaus W. eingeliefert und sp¹/₄ter in das Klinikum P. verlegt. Die von der Polizei veranla¹/₄te Blutalkoholuntersuchung nach einer Blutabnahme um 0.08 Uhr am 07.08.1997 durch die Landesuntersuchungsstelle Nordbayern erbrachte eine Blutalkoholkonzentration $\hat{=}$ BAK $\hat{=}$ von 1,0 Promille im Mittelwert. Der Polizei gegen¹/₄ber $\hat{=}$ gleichlautend am 24.08.1997 auch gegen¹/₄ber dem Berufshelfer der Beklagten $\hat{=}$ schilderte der Kl¹/₄xger am 25.08.1997 den vorgenannten Ablauf. Er gab zudem an, er habe sich durchaus fahrtauglich gef¹/₄hlt, als er vom Firmengel¹/₄xnde nach Hause aufgebrochen sei. Zum Unfallhergang k¹/₄nnne er keine Angaben machen, da er keinerlei Erinnerung mehr habe. Mit Strafbefehl vom 10.10.1997 wurde er vom Amtsgericht Freyung rechtskr¹/₄ftig wegen Fahrens eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand verurteilt. Mit Bescheid vom 19.05.1998 lehnte die Beklagte Leistungen ab, weil Trunkenheit und die damit zusammenh¹/₄ngende ¹/₄berh¹/₄hnte Geschwindigkeit die allein wesentliche Ursache f¹/₄r den Unfall gewesen seien. Zur Begr¹/₄ndung seines Widerspruchs brachte der Kl¹/₄xger vor, m¹/₄glicherweise habe er Wild ausweichen m¹/₄ssen; dabei sei er von der Stra¹/₄ne abgekommen. Die Beklagte f¹/₄hrte vor Ort Ermittlungen durch. Sie stellte fest, dass ein Einschlafen auf der befahrenen Strecke kaum vorstellbar und die M¹/₄glichkeit eines Wildwechsels lediglich nicht auszuschlie¹/₄en sei. Der Arbeitskollege G. gab an, sie seien gegen 21 Uhr mit dem Beladen fertig gewesen; der Kl¹/₄xger sei dann nach Hause gefahren. Anzeichen einer Alkoholeinwirkung habe er nicht feststellen k¹/₄nnen. Der Betriebsleiter P. erkl¹/₄rte, dem Kl¹/₄xger seien am Unfalltag laut Lohnzettel Arbeitsstunden bis 21.30 Uhr verg¹/₄tet worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zur¹/₄ck.

Dagegen hat der Kl¹/₄xger beim Sozialgericht Landshut Klage erhoben und vorgebracht, es l¹/₄xgen keinerlei Hinweise daf¹/₄r vor, dass der Unfall infolge alkoholbedingter Fahrunt¹/₄chtigkeit verursacht worden sei. Er sei nicht absolut fahrunt¹/₄chtig, allenfalls relativ fahrunt¹/₄chtig gewesen. Bei dieser Sachlage greife der Anscheinsbeweis, wonach ohne weitere Beweisanzeichen Fahrunt¹/₄chtigkeit vermutet werden k¹/₄nnne, nicht ein. Ein alkoholtypischer Fehler sei nicht nachgewiesen. Weitere Feststellungen seien nicht mehr m¹/₄glich. Mit Urteil vom 25.09.2000 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Verkehrsunfall vom 06.08.1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Beim Kl¹/₄xger sei lediglich relative Fahrunt¹/₄chtigkeit bei einer BAK von 1,0 Promille festgestellt worden. Die Grunds¹/₄tze des Anscheinsbeweises bei absoluter Fahrunt¹/₄chtigkeit, welche bei einer BAK von 1,1 Promille vorliege, k¹/₄xmen nicht zur Anwendung. Die Annahme relativer Fahrunt¹/₄chtigkeit setze Feststellungen

voraus, dass der Versicherte sich infolge des nachgewiesenen Alkoholgenusses im Straßenverkehr nicht mehr sicher bewegen könnte. Im Falle des Klägers sei jedoch kein typisches Beweisanzeichen für alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit ersichtlich, so dass andere Erklärungen zum Unfallhergang nicht ausgeschlossen seien. Unmittelbare Unfallzeugen seien nicht vorhanden. Nach den Ermittlungen der Beklagten hätten die Arbeitskollegen kein alkoholtypisches Ausfallverhalten beim Kläger beobachtet. Die polizeilichen Unterlagen erlaubten keinen Rückschluss auf überhöhte Geschwindigkeit. Ein technisches Gutachten, welches insoweit Aufschluss geben könnte, sei nicht eingeholt worden. Demnach könne ein Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit als Unfallursache nicht festgestellt werden. Alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit als Unfallursache sei möglich, jedoch nicht nachgewiesen. Demnach sei der Versicherungsschutz auf dem an sich versicherten Heimweg nicht ausgeschlossen.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung hat sie vorgetragen, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei die BAK das zuverlässigste Beweismittel für die Menge des genossenen Alkohols und die daraus resultierende Fahruntüchtigkeit. Dabei gelte der Grundsatz, je geringer die festgestellte BAK, desto höhere Anforderungen seien an den Beweiswert der für das Vorliegen von Fahruntüchtigkeit sprechenden Umstände zu stellen ([BSGE 45,285](#)). Im Umkehrschluss bedeutet dies, je höher die festgestellte BAK, desto geringere Beweisanforderungen seien an die sonstigen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu stellen. Der Kläger sei im Zeitpunkt des Unfalls relativ fahruntüchtig bei einer BAK von 1,0 Promille gewesen, was nahe an der absoluten Fahruntüchtigkeit liege. Sein Verhalten im Zeitpunkt des Unfalls, nämlich überhöhte Geschwindigkeit und Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug, seien der Beweis für seine Fahruntüchtigkeit. Andere Unfallursachen seien nicht ersichtlich. Die Möglichkeiten des Einschlafens oder eines Wildwechsels seien nicht bewiesen. Die alkoholbedingte Enthemmung habe letztendlich zu einer überhöhten Geschwindigkeit und dem Kontrollverlust über das Fahrzeug geführt.

Der Senat hat die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Passau (Az.: 310 JS 13377/97) beigezogen und Prof.Dr.E. , Institut für Rechtsmedizin der L. Universität M. , mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt zu den Fragen, wie hoch die BAK des Klägers zum Unfallzeitpunkt war, ob sich, falls diese unter dem Wert von 1,1 Promille gelegen habe, Anzeichen auf eine Fahruntüchtigkeit des Klägers erkennen ließen, ob eine Überforderung für den Unfall ursächlich gewesen sei und ob ein unfallanalytisches Gutachten weitere Erkenntnisse liefern könne. Der Sachverständige hat am 03.04.2001 ausgeführt, hinsichtlich der sogenannten Alkoholrückrechnung vom Zeitpunkt der Blutabnahme auf den Unfallzeitpunkt komme es entscheidend auf die Zeitverhältnisse zwischen der Alkoholaufnahme, dem Trinkende, der Unfallzeit und dem Zeitpunkt der Blutentnahme an. Von diesen Parametern sei jedoch hier nur der Zeitpunkt der Blutentnahme gesichert, nämlich 0.08 Uhr am 07.08.1997. Unklar sei der Trinkkonsum, das Trinkende und die exakte Unfallzeit. Gehe man davon aus, dass die Arbeit gegen 21.00 Uhr beendet war, der Kläger danach drei Halbe Bier

getrunken habe, den Heimweg um 21.30 Uhr angetreten habe und der Unfall um 21.40 Uhr passiert sei, so ergebe sich unter Zugrundelegen einer maximalen Resorptionszeit von 90 Minuten, ab der ein geringstmöglicher ständlicher Abbauwert von 0,10 Promille einsetze, zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Resorption um 23.00 Uhr eine BAK von mindestens 1,11 Promille. Dieser Wert gelte auch für den Unfallzeitpunkt um 21.40 Uhr, da die Anflutwirkung des konsumierten Alkohols der später festgestellten BAK gleichzusetzen sei. Lediglich unter der Annahme, dass der Trinkkonsum und der Unfall nach diesen Uhrzeiten gelegen habe, würde sich rein rechnerisch ein Wert von unter 1,1 Promille ergeben können. Hinweise auf eine Schleuder- oder Bremsspur ließen sich aus den schriftlichen Dokumentationen zum Unfall nicht erkennen. Es sei vielmehr anzunehmen, dass der Kläger nach einer Rechtskurve kontinuierlich ohne Reaktion von der Straße abgekommen sei. Dass er versucht habe, Wild auszuweichen, sei nicht realistisch. Ein unfallanalytisches Gutachten könnte nur dann weitere Erkenntnisse bringen, wenn außer den vorliegenden polizeilichen Unterlagen noch weitere, wie etwa eine Handskizze der Polizei u.ä., beigebracht werden könnten. Der Senat hat daraufhin bei der Polizeiinspektion Freyung angefragt, ob solche Unterlagen vorhanden seien und aufgrund welcher Angaben in der Unfallanzeige vom 29.08.1997 festgehalten sei, der Kläger sei nach dem Unfall ca. 30-35 Minuten in seinem Pkw eingeklemmt gewesen und dann von einer unbekannt Person entdeckt worden. Der Sachbearbeiter, der den Unfall seinerzeit aufgenommen hatte, Polizeihauptmeister S. , hat am 22.05.2001 mitgeteilt, die Polizei sei von der Rettungsleitstelle des Bayerischen Roten Kreuzes am BRK in Passau gegen 22.30 Uhr verständigt worden. Die Angaben zum Unfallzeitpunkt und zur Fahrzeit bis dorthin stammten vom Kläger selbst. Weitere Unterlagen seien nicht vorhanden. Der Senat hat die Arbeitskollegen, R. G. und H. P. , welche am Unfallabend noch mit dem Kläger zusammen gearbeitet hatten, zum genauen Zeitpunkt, an dem der Kläger nach Hause aufgebrochen war, zu seinem Alkoholgenuss davor und zu etwaigen Anzeichen einer Fahrunfähigkeit im Wege der schriftlichen Zeugeneinvernahme befragt. Der Zeuge G. hat angegeben, der Kläger habe seinen Heimweg gegen ca. 21.30 Uhr bis 21.45 Uhr angetreten; weitere Angaben könne er nicht machen. Der Zeuge P. hat mitgeteilt, zu den an ihn gerichteten Fragen sei ihm nichts bekannt. Eine Anfrage an das Klinikum Passau nach dem seinerzeitigen Körpergewicht des Klägers ist erfolglos geblieben, ebenso die gleichlautende Frage an das Kreiskrankenhaus W. Der Senat hat beim BRK, Geschäftsstelle Passau, nach dem genauen Zeitpunkt, zu dem diese von dem Unfall informiert worden war, angefragt und die Antwort erhalten, dass dies um 22.26 Uhr der Fall war. In dem vom Senat beigezogenen Notarzteinsatzprotokoll wird als Zeitpunkt des Alarms 22.30 Uhr genannt. Die Ermittlungen, welche Person als erste die Polizeiinspektion Grafenau/Freyung bzw. den Rettungsdienst vom Unfall des Klägers verständigt hatte, sind ergebnislos geblieben. Die Polizeiinspektion Freyung hat auf Bitte des Senats Fotos bei Tageslicht von der Unfallstelle angefertigt. Der Bevollmächtigte des Klägers hat hierzu eingewandt, die gelieferten Fotos seien nicht mit der Unfallstelle identisch. Er hat selbst Fotos von der Unfallstelle bei Tageslicht gefertigt und diese vorgelegt.

Die Beklagte hat sich durch die Ermittlungen des Senats in ihrer Auffassung bestätigt gesehen. Sie gehe davon aus, beim Kläger habe zum Zeitpunkt des

Unfalls eine BAK von mindestens 1,1 Promille vorgelegen. Er sei infolge des Alkoholgenusses absolut fahrunt chtig gewesen. Andere Ursachen f r den Unfall seien nicht erwiesen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.09.2000 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 19.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1998 abzuweisen.

Der Kl ger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.09.2000 zur ckzuweisen.

Im  brigen wird zur Erg nzung des Sachverhalts gem  [  136 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz   SGG   auf die beigezogene Akte der Beklagten (Az.: 97-15207-6R D), auf die Akte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Passau (Az.: 310 JS 13377/97) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung der Beklagten ist zul ssig ([  143](#), [151 SGG](#)) und auch begr ndet.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat der Kl ger keinen Anspruch auf Anerkennung und Entsch digung seines Unfalls vom 06.08.1997 als Arbeitsunfall gem  der [  8 Abs. 2 Nr. 1 und 56 des 7. Sozialgesetzbuches   SGB VII](#) -. Denn die wesentliche Ursache f r das Zustandekommen des Unfalls beruht auf der alkoholbedingten Fahrunt chtigkeit des Kl gers. Nach [  8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) ist auch das Zur cklegen des mit der versicherten T tigkeit zusammenh ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der T tigkeit eine versicherte T tigkeit.

Der Kl ger hatte am Unfallabend bei seinem Arbeitgeber noch Ladet tigkeiten f r den n chsten Tag zu verrichten. Deshalb war er erst sehr sp t aufgebrochen, um auf dem unmittelbaren Weg zu seinem Wohnort nach Hause zu fahren. Der Unfall ereignete sich damit   wie vom Sozialgericht bereits dargelegt   auf einem versicherten Weg. Ist der Fahrer eines Pkw s auf einem solchen an sich versicherten Weg in einem Zustand der Fahrunt chtigkeit infolge Alkoholgenusses, so schlie t dies den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aus, wenn die Fahrunt chtigkeit gegen ber betriebsbedingten Umst nden als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten ist. Dies ist dann der Fall, wenn nach der Erfahrung des t glichen Lebens davon auszugehen ist, dass der Versicherte, wenn er nicht unter Alkoholeinfluss gestanden h tte, bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verungl ckt w re. Sind sonstige Unfallursachen nicht erwiesen, so spricht die Lebenserfahrung daf r, dass die auf Alkoholeinfluss bestehende Verkehrsunt chtigkeit den Unfall verursacht hat (BSG [SozR 2200   548 Nr.46](#) m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH St.37, 89), der sich das

Bundessozialgericht angeschlossen hat (BSG vom 25.11.1992 [2 RU 40/91](#)) ist ein Kraftfahrer bei einer BAK von 1,1 Promille unabhängig von sonstigen Beweisanzeichen absolut fahruntüchtig. Der Senat ist nach der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, dass zum Unfallzeitpunkt beim Kläger eine BAK von mindestens 1,08 Promille bestanden hat. Dies entnimmt er den Feststellungen des Sachverständigen Prof.Dr.E. in dessen Gutachten vom 03.04.2001, der schriftlichen Zeugenaussage des R. G. vom 17.07.2000, den Angaben des Klägers gegenüber der Polizeiinspektion Freyung am 25.08.1997, den Angaben des Klägers und des Zeugen R. G. gegenüber dem Berufshelfer der Beklagten am 24.08.1997, den Feststellungen zur Blutalkoholuntersuchung durch das Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen Nordbayern und dem Blutentnahmeprotokoll vom 07.08.1997. Danach geht der Senat von folgendem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwiesenen Sachverhalt aus: Am Unfalltag arbeitete der Kläger bei seinem Arbeitgeber bis ca. 21.30 Uhr. Er hatte nach 18.00 Uhr alkoholische Getränke zu sich genommen. Zwischen 21.30 Uhr und 21.45 Uhr trat er den Heimweg an und verunglückte nach einer Wegstrecke von wenigen Kilometern, für die er ca. 10 Minuten brauchte. Der Unfall ereignete sich nach einer leichten Rechtskurve, wobei das Fahrzeug des Klägers, ohne Brems- und Schleuderspuren zu hinterlassen, von der Straße abkam und links davon gegen einen Baum prallte. In Folge des schweren Anstosses, war der Kläger im Fahrzeug eingeklemmt. Ein Unbekannter verständigte die Rettungsleitstelle Passau gegen 22.26 Uhr. Der Kläger wurde dann von der Polizei und den Rettungssanitätern aus seinem Fahrzeug befreit, zunächst ins Krankenhaus W. und von dort ins Klinikum Passau verbracht. Er erlitt erhebliche Verletzungen. Um 0.08 Uhr wurde ihm Blut entnommen und eine Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille im Mittelwert festgestellt.

Bei dieser Sachlage kann nicht, wie das das Sozialgericht dies angenommen hat, davon ausgegangen werden, beim Kläger habe die BAK zum Unfallzeitpunkt 1,0 Promille betragen. Vielmehr ist eine Rückrechnung auf den Unfallzeitpunkt vorzunehmen. Da beim Kläger die genaue Trinkmenge, die am Unfalltag verzehrte Nahrung, das Trinkende und sein Körpergewicht nicht exakt festgestellt werden konnten, nimmt der Senat bezüglich der Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration auf den Unfallzeitpunkt die nach medizinischen Erkenntnissen für den Kläger günstigsten Mindestvoraussetzungen an. Das heißt, er unterstellt, der Kläger habe lediglich ein durchschnittliches Körpergewicht für Männer von 70 kg gehabt und es sei zu einer maximalen Resorptionszeit von 90 Minuten und einem Mindestalkoholabbau von schließlich 0,10 Promille gekommen. Die Resorption, deren Ausdruck der ansteigende Teil der Blutalkoholkurve ist, hängt hinsichtlich des Ausmaßes und des zeitlichen Ablaufs von mehreren Faktoren ab, nämlich vom Füllungsgrad des Magens und des Darms, von der Art, Menge und Alkoholkonzentration der Getränke und vor allem von der Dauer des Alkoholgenusses (Marx, Medizinische Begutachtung, 6.Aufl.S.679). Die Resorptionsdauer beträgt entsprechend der bei Trinkversuchen gewonnenen medizinischen Erkenntnis zwischen 40 und maximal 90 Minuten. Erstreckt sich die Trinkzeit über mehrere Stunden, so tritt das Maximum der Blutalkoholkurve zu etwa 30 % der Fälle bereits im Zeitpunkt des Trinkabschlusses

ein (Marx, a.a.O.). Der Abbau des Alkohols vollzieht sich zu etwa 90 % als biologische Alkoholverbrennung und zu 10 % als Ausscheidung mit Urin, Atemluft und Schweiß. Durch Abbau und Ausscheidung verlassen ständig etwa 0,1 g/kg Alkohol den Körper (Marx, a.a.O.). Der ständige Rückgang des Blutalkoholspiegels liegt zwischen 0,1 und 0,2 Promille. Der Sachverständige Prof.Dr.E. ist entsprechend dieser medizinischen Erkenntnisse unter der Annahme, der Kläger habe den Heimweg um 21.30 Uhr angetreten und der Unfall habe sich um 21.40 Uhr ereignet, zu dem Ergebnis gelangt, bei einer BAK-Feststellung um 0.08 Uhr von 1,0 Promille im Mittel habe zum Unfallzeitpunkt um 21.40 Uhr eine Wirk-BAK von 1,11 Promille vorgelegen. Nach den obigen Ausführungen ist nach Auffassung des Senats der Unfallzeitpunkt nicht exakt zu ermitteln jedoch im Zeitraum zwischen 21.40 Uhr bis spätestens 21.55 Uhr anzusetzen. Bei einer bis dahin zurückgelegten Wegstrecke von 10 Minuten Dauer kann als spätester Zeitpunkt des Trinkenden 21.45 Uhr angenommen werden. Unterstellt man zu Gunsten des Klägers eine maximale Resorptionszeit von 90 Minuten, so konnte der Alkoholabbau von 0,1 Promille ebenfalls zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, wenn wenigstens 0,10 Promille spätestens um 23.15 Uhr beginnen. Vom Zeitpunkt der Blutentnahme zurückgerechnet ergibt dies zum Unfallzeitpunkt eine Wirk-BAK, das ist die aufgenommene Alkoholmenge vor abgeschlossener Resorption (BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr.46](#)), von mindestens 1,08 Promille. Hierzu bedurfte es keines weiteren Sachverständigengutachtens, weil der Senat das von Prof.Dr.E. vorgegebene Berechnungsmodell selbst zugrundelegen kann. Damit steht fest, dass die Wirk-BAK zum Unfallzeitpunkt mindestens 1,08 Promille oder sogar 1,11 Promille betragen hat. Selbst unter Zugrundelegen der geringeren BAK von 1,08 Promille kommt der Senat zu der Auffassung, dass alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die wesentliche Ursache für den streitgegenständlichen Unfall war. Denn auch letztgenannte BAK liegt deutlich über der relativen Fahruntüchtigkeit, welche bei einer BAK von 0,8 Promille angenommen wird. Sie kommt der absoluten BAK von 1,1 Promille sehr nahe. Zudem konnten andere, wegebedingte Gefahren nicht nachgewiesen werden. Denn Brems- und / oder Schleuderspuren, welche auf eine Ausweichreaktion deuten würden, sind auf den vorliegenden Lichtbildern nicht zu erkennen. Übermüdung und ein damit verbundenes Abkommen von der Fahrbahn ist zwar eine denkbare Ursache, ein Nachweis konnte insoweit jedoch nicht geführt werden. Hinzu kommt insoweit, dass auch unter der Annahme, der Kläger sei nach seinem langen Arbeitstag übermüdet gewesen, der Alkoholwirkung der wesentliche Anteil einer daraus resultierenden Aufmerksamkeitsstörung zuzurechnen wäre. Denn eine Übermüdung führt besonders dann zu gravierenden Störungen der Aufmerksamkeit, wenn gleichzeitig eine Alkoholeinwirkung vorliegt. Dies entnimmt der Senat den Ausführungen des Sachverständigen Prof.Dr.E. Besondere Wegegefahren, wie etwa komplizierte Straßenverhältnisse, die auch an einen nichtalkoholisierten Fahrer große Anforderungen stellen würden, sind nicht zu erkennen. Damit kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die alkoholbedingte nahezu absolute Fahruntüchtigkeit des Klägers die wesentliche Ursache für den streitgegenständlichen Unfall gesetzt hat. Ein Versicherungsschutz scheidet demnach aus. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Folgen seines Unfalls vom 06.08.1997. Auf die Berufung der Beklagten waren das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.09.2000 aufzuheben und die Klage gegen

den Bescheid vom 19.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1998 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine Gründe im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) vorliegen.

Erstellt am: 14.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024